



GEMEINDE OSSIACH

BEZIRK FELDKIRCHEN IN KÄRNTEN

www.ossiach.gv.at

E-Mail: ossiach@ktn.gde.at

Tel.: 04243 2246-0

Fax: 04243 2246-400

Nr.: 3

Jahr: 2023

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Dienstag, dem 26. September 2023 im Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach in Ossiach 8.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Gernot Prinz

Vizebürgermeister Philipp Kamnig

Ersatzgemeinderat DI Dr. Klaus Peter Faullant anstelle von Herrn Vizebürgermeister Lorenz Pirker

Gemeinderat Horst Dreier

Gemeinderat Bruno Pedretschner

Gemeinderätin Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk

Ersatzgemeinderätin Sandra Lanz-Kamnig anstelle von Gemeinderat Gregor Huber

Gemeinderat Engelbert Matschnig

Gemeinderat Robert Puschl

Gemeinderätin Marina Trodt

Weiters nahmen an der Sitzung teil:

AL Mag.^a Manuela Schedler als Schriftführerin

Finanzverwalterin Tamara Traar als Schriftführerin

Rüdiger Augustin, Auskunftsperson (OIG)

Selina Kleinbichler (Lehrling) als Schriftführerin

Nicht anwesend:

Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble, entschuldigt

Vizebürgermeister Lorenz Pirker, entschuldigt

Gemeinderat Gregor Huber, entschuldigt

Ersatzgemeinderätin DI Anna Strobach, entschuldigt aufgrund von Krankheit

Zwei Zuhörer nahmen an der Sitzung bei, wobei eine Person erst während der Sitzung eintraf.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 19. September 2023 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

1. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift
3. Kassenprüfungsbericht vom 04.09.2023
4. 2. Änderung der BZ-Aufteilung
5. Nachtrag zur Fördervereinbarung - „Kommunales Kompetenzzentrum Feldkirchen“

6. Errichtung MTB-Trails Ossiach & Heiligengestade – Abschluss, Ausfinanzierung und Ergänzung/Nachtrag zum Förderungsvertrag
7. 2. Nachtragsvoranschlag 2023
8. Ansuchen einer Jubiläumssubvention
9. Änderung der Abfuhrordnung
10. Änderung der Abfallgebührenverordnung
11. Flächenwidmungsplanänderungen
12. Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung für den alterserweiternden Kindergarten
13. Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung für die private Schülerbetreuung der Gemeinde
14. Badegemeinschaft
15. Allfälliges / Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

16. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Lehrling der Gemeinde Ossiach, Frau Selina Kleinbichler wird gebeten sich selbst vorzustellen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Bericht:

Gem. § 45 Abs 4 K-AGO muss die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Vorgeschlagen werden für diese Sitzung folgende Personen:

- Vzbgm. Philipp Kamnig
- GR Robert Puschl

Beschlussentwurf: Zu Protokollprüfern werden Herr Vzbgm Philipp Kamnig und GR Robert Puschl bestellt.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung:
Kassenprüfungsbericht vom 04.09.2023**

Bericht:

GR Robert Puschl – Bericht an den Gemeinderat anlässlich der Kontrollausschusssitzung der Gemeinde Ossiach am Montag, dem 4. September 2023 im Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach.

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) 2. Nachtragsvoranschlag 2023
- 3.) Tagesabschluss und Belegsprüfung Gemeindebuchhaltung und Gemeindegasse (27.05.2023-01.09.2023) sowie Prüfung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten
- 4.) Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Belegsprüfung 2023 laufend
- 5.) Pachtvertrag Minigolfplatz
- 6.) Benützungseinkommen Grundstück Nr. 1059
- 7.) Prüfung der eingelangten Projektförderungsansuchen gemäß Subventions- und Förderrichtlinien des Gemeinderates Ossiach vom 25.10.2022
- 8.) Wahl BerichterstatteIn

Bei der Kontrollausschusssitzung waren anwesend:

Obmann GR Robert Puschl, GR Engelbert Matschnig, GR Bruno Pedretschner;

Nicht anwesend: GR Marina Trodt – entschuldigt;

weitere anwesend: Tamara Traar als Schriftführerin/Finanzverwalterin

Rüdiger Augustin als Auskunftsperson bei TOP 4

AL Mag. Manuela Schedler als Auskunftsperson bei TOP 5 und TOP 6

Der Kassenprüfungsbericht des Obmannes GR Robert Puschl wurde im Sitzungsakt aufgelegt und während der Sitzung von ihm vorgetragen.

Beschlussantrag: Der vorliegende Kassenprüfungsbericht vom 4. September 2023 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Wortmeldungen: 1x GR Engelbert Matschnig, GR Robert Puschl und BGM Gernot Prinz;

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung:
2. Änderung der BZ-Aufteilung 2023**

Bericht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat am 21.03.2023 die 1. Änderung der Bedarfszuweisungsmittel-Aufteilung für das Jahr 2023 beschlossen. Die gewährten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (Zusicherungsschreiben 03-FE 6-10/15-2023 vom 31.05.2023) sowie der IKZ Bonus für das Kommunale Kompetenzzentrum Feldkirchen wurden nun in die BZ-Aufteilung 2023 eingearbeitet. Aufgrund nicht bedeckter größerer Investitionen im Gemeindehaushalt ist es notwendig, die BZ-Aufteilung 2023 einer weiteren Änderung zu unterziehen.

Für die Bedeckung der Gemeindeinvestitionsanteile für die Erneuerung von Leitschienen am Radweg in Ostriach sowie für die Erneuerung der Wanderwegsbeschilderungen, werden in Summe BZ-Mittel in der Höhe von € 12.600,00, wie nachstehend angeführt, zweckgeändert:

<u>Projekt/Zweck</u>		<u>Betrag</u>	<u>Änderung</u>	<u>Betrag - Neu</u>
BZ-Mittel 2023 - Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022				
Erneuerungsmaßnahmen Schiffsanlegestelle Ossiach	€	35.400,00	-€ 12.600,00	€ 22.800,00
2. Änderung und Neuordnung BZ-Mittel 2023:				
Wanderwegsbeschilderung	€		7.600,00	€ 7.600,00
Leitschienen Radweg Ostriach	€		5.000,00	€ 5.000,00

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Zweckänderungen der BZ-Aufteilung 2023. Die BZ-Aufteilung 2023 hat nun folgendes Aussehen:

Digitalisierung Zentralamt - Ankauf Software	€ 18.700,00
Einrichtung eines Besprechungsraumes im TBSZO	€ 11.600,00
Tilg. REGF-Darl.-"Sanierung Rappitscher Straße"	€ 11.500,00
Tilg. REGF-Darl.-"Sanierung Gemeindestraßen KTP"	€ 46.400,00
Refinanzierung Darlehen Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Liquiditätsstärkung	€ 31.500,00
Refinanzierung Darlehen Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Tourismusabgang	€ 36.700,00
Stiftskirche Ossiach - Innensanierung	€ 4.500,00
Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Rückzahlung Gemeindeanteil	€ 24.600,00
Projekt Schiffsanlegestelle	
Abgangsdeckung u Gemeindefinanzausgleich	€ 14.700,00
Wanderwegsbeschilderung	€ 7.600,00
Leitschienen Radweg Ostriach	€ 5.000,00
Zwischensumme 1:	€ 212.800,00

Anschaffung Parkautomaten	€ 30.900,00
Erneuerungsmaßnahmen Schiffsanlegestelle Ossiach	€ 22.800,00
Ausfinanzierung Projekt Straßenbaumaßnahmen 2019-2021	€ 31.700,00
Zwischensumme 2:	€ 85.400,00

Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2023 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2): € 298.200,00

Refinanzierung Darlehen Ossiacher Infrastruktur GesmbH	€ 40.000,00
Rüsthaus Ossiach - BZ a.R.	
IKZ Bonus 2022/2023 - BZ a.R.	€ 35.000,00
IKZ Bonus 2022/2023 KoKoFe – BZ a.R.	€ 40.000,00
Stärkung operative Gebarung - BZ a.R.	€ 120.000,00
Liquiditätssteigerung - BZ a.R.	€ 115.000,00
Personalkostenabdeckung - BZ a.R.	€ 40.000,00
Hangsicherungsmaßnahmen - BZ a.R.	€ 40.000,00
Standortmaßnahmen ÖWR - BZ a.R.	€ 15.000,00
Erneuerungsmaßnahmen Schiffsanlegestelle Ossiach - BZ a.R.	€ 30.000,00
Straßenbau - Projekt MTB Trails - BZ a.R.	€ 40.000,00

Bedarfszuweisungsmittel Zusage 2023 Gesamt (i.R. und a.R.): € 813.200,00

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung:
Nachtrag -Fördervereinbarung – „Kommunales Kompetenzzentrum Feldkirchen“
(KoKoFe)**

Bericht:

Der Gemeinde Ossiach wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeindeaufsicht mitgeteilt, dass die restlichen € 5.000,00 für das Kommunale Kompetenzzentrum Feldkirchen, kurz KoKo^{Fe} ergänzt und beschlossen werden müssen.

Tatsächlich stehen der Gemeinde für das Jahr 2022 € 40.000,00 IKZ Mittel und für das Jahr 2023 € 40.000,00 IKZ Mittel zur Verfügung, also insgesamt € 80.000,00.

€ 5.000,00 wurden für die Holzstraße verwendet und mit dem Nachtrag zur Fördervereinbarung – „Kommunales Kompetenzzentrum Feldkirchen“ (KoKo^{Fe}) von € 5.000,00, wären es gesamt € 40.000,00 für KoKo^{Fe}. Fazit, für die Gemeinde Ossiach verbleiben noch € 35.000,00 für IKZ-Projekte für das Jahr 2023. Aus diesem Grund wäre zu überlegen, sich mit der Gemeinde Steindorf zusammen zu schließen und die Brückensanierung im Bleistätter Moor über die IKZ Mittel mittels Förderungsvertrag zu finanzieren.

Der beschlossene Nachtrag zur Fördervereinbarung – „Kommunales Kompetenzzentrum Feldkirchen“ (KoKo^{Fe}) vom 15.06.2023 hat folgendes Aussehen:

N A C H T R A G zum Förderungsvertrag

vom 15. Juni 2023

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Ossiach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot PRINZ kurz „Förderungsgeberin“ genannt in 9570 Ossiach 8 einerseits und dem **Gemeinde-Servicezentrum**, vertreten durch Herrn Mag. Michael Sternig, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Gabelsbergerstraße 5, kurz „Förderungswerber“ genannt, andererseits wie folgt:

§ 1

Das Benützungsbereinkommen vom 15.06.2023, wird im Punkt **2. Art und Höhe der Förderung** wie folgt abgeändert:

Für die unter dem Punkt 1 beschriebene Maßnahme betragen die Finanzmittel für das Jahr 2022 15.000 Euro und für das Jahr 2023 25.000 Euro.

§ 2

Sämtliche von diesem Nachtrag nicht betroffenen Punkte des Benützungsbereinkommens vom 15.06.2023 - beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach – bleiben unverändert aufrecht.

Datum und Unterschriften:
Ossiach, am 26. September 2023

Fertigung durch die Gemeinde

Bürgermeister:.....

Gemeindevorstandsmitglied:.....

Gemeinderatsmitglied:.....

Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2023, Zahl: 004/2/2023

Fertigung durch den Förderungswerber:

Gemeinde-Servicezentrum

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge, dass die zugesicherten Fördermittel aus dem IKZ-Bonus für das Jahr 2023 mit weiteren 5.000 Euro ergänzt wird und dem Kommunalen Kompetenzzentrum Feldkirchen zur Verfügung gestellt wird. Der Nachtrag zur Fördervereinbarung – „Kommunales Kompetenzzentrum Feldkirchen“ wird integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:
Errichtung MTB-Trails Ossiach & Heiligengestade – Abschluss, Ausfinanzierung und
Ergänzung / Nachtrag zum Förderungsvertrag**

Bericht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat in seiner Sitzung am 5. April 2022 die Ossiacher Infrastruktur GesmbH mit der Abwicklung des MTB Projektes Ossiacher Tauern – Heiligengestade auf Basis der nachstehend angeführten Grundlagen beauftragt.

Mittlerweile ist das Projekt zur Gänze abgeschlossen. Ein vollständiger Vorsteuerabzug konnte nicht geltend gemacht werden, wodurch das Projekt eine Kostenüberschreitung nach sich zieht.

Kostenaufstellung:

Ausgaben:

Landschaftsplanung, Ausführungsplanung und örtliche Bauaufsicht:	€ 59.830,01
Beschilderung MTB-Trails und Fahnen „Lake Bike“:	€ 48.852,19
<u>Bau Grundstückseinrichtungen/Trails:</u>	<u>€ 548.803,16</u>
Gesamtsumme brutto	€ 657.485,36
Abzüglich Vorsteuer	- € 71.604,52
Gesamtsumme netto	€ 585.880,84

Einnahmen:

Bedarfszuweisungsmittel a.R. (See-, Berg- und Radinfrastruktur):	€ 250.000,00
Bedarfszuweisungsmittel i.R. Gemeinde Ossiach:	€ 39.000,00
Beitrag Region:	€ 100.000,00
Beitrag TVB Villach:	€ 84.570,20
<u>Förderung Beschilderung</u>	<u>€ 12.553,00</u>
Zwischensumme Brutto	€ 486.123,20
Abzüglich Umsatzsteuer	- € 30.761,70
Gesamteinnahmen netto	€ 455.361,50
Eigenmittel Ossiacher Infrastruktur GesmbH netto:	€ 130.519,34

Durch die gewährten Bedarfszuweisungsmittel a.R. an die Gemeinde Ossiach für den Teilbereich „MTB-Trail-Ossiach“ (Zusicherungsschreiben vom 31.05.2023, Zahl 03-FE 6-10/15-2023) ist es möglich die Kostenüberschreitung zu halbieren und den Eigenmittelanteil der OIG zu reduzieren. Für die Weiterleitung der Bedarfszuweisungsmittel a.R. ist der Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Ossiacher Infrastruktur GesmbH (Beschlussfassung Gemeinderat im Umlaufwege vom 02.05.2022) anhand eines Nachtrages abzuändern. Der Nachtrag betrifft die Punkte 2 und 3 des Förderungsvertrages von 2. Mai 2022 und liegt im Sitzungsakt auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Trailbauten in Ossiach und Heiligengestade im Vermögen der Ossiacher Infrastruktur GesmbH aktiviert wurden, da kein Übergabevertrag für die Mountainbiketrails in Heiligengestade vorliegt.

Die tatsächlichen Kosten des Teilbereiches in Heiligengestade betragen € 224.111,02 netto und beinhalten die Bautätigkeiten der Trails sowie die Kosten für die örtliche Bauaufsicht. Diese bilden die Grundlage für einen Übergabevertrag, sollte dieser angestrebt werden, ist die rechtliche Situation abzuklären. Aufgrund der vorliegenden Abschnittskosten ist eine Nachverrechnung an den Tourismusverband Villach GmbH und die Region Villach Tourismus GmbH vorzunehmen. Denn bei dem Teilbereich Heiligengestade war auch nur teilweise ein Vorsteuerabzug möglich. Die Gesamtnettosumme beträgt € 224.111,02 und nicht wie ursprünglich kalkuliert € 211.425,49. Die Beiträge der Region Villach und des TVB's Villach betragen aber nur rund € 153.808,50 netto. Der Organisations-, Verwaltungs- und Steuerberatungsaufwand für die Begleitung und Abrechnung des Projektes, welcher momentan zur Gänze von der Ossiacher Infrastruktur GesmbH getragen wird, sollte anhand eines Kostenersatzes auch vom TVB und der Region mitgetragen werden. Ein etwaiger Übergabevertrag ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für detaillierte Informationen ist der lt. Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2022 für dieses Projekt zuständige Geschäftsführer des Geschäftsfeldes Tourismus, zu kontaktieren.

Beschlussantrag:

Die Weiterleitung der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 40.000,00 an die Ossiacher Infrastruktur GesmbH für die Errichtung der „MTB-Trails-Ossiach“, wird beschlossen. Der 1. Nachtrag zum Förderungsvertrag vom 02. Mai 2022, welcher die Änderungen der Punkte 2 und 3 enthält, wird ebenfalls beschlossen.

Die Kostenüberschreitung für den Teilbereich „MTB-Trails-Heiligengestade“ und ein Kostenersatz für den Verwaltungs-, Organisations- und Steuerberatungsaufwand der Ossiacher Infrastruktur GesmbH für die Abwicklung des Gesamtprojektes, sind gegenüber dem TVB und der Region Villach, einzufordern bzw. in Rechnung zu stellen.

Ein Übergabevertrag für den Teilbereich der „MTB-Trails Heiligengestade“ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates und ist diesem zur Beschlussfassung vorzulegen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Wortmeldungen: 1x GR Horst Dreier, 4x GR Sandra Grutschnig, 2x EGR Klaus Peter Faillant, 1x GR Robert Puschl, AL Manuela Schedler und BGM Gernot Prinz;

Es ergeben sich allgemeine Verständnisfragen zu dem Projekt. *GRⁱⁿ Sandra Grutschnig erkundigt sich um wie viele Kosten es sich handle und wie die Vorgehenseise beziehungsweise Vereinbarung zwischen dem TVB und der Region Villach sei. Die Amtsleiterin Mag. Manuela Schedler gibt darüber Auskunft.*

Protokollierung EGR Klaus Peter Faillant: „Es ist anzumerken, dass eine Aktivierung des Vermögens als Besitz und nicht als Eigentum zu erfolgen hat.“

Auskunftsperson Andreas Holzer auf Antrag von Bürgermeister Gernot Prinz (10 gg 0) darf Aufklären um Unklarheiten zu beheben.

Der Bürgermeister Gernot Prinz beendet die Diskussion und erläutert, dass gemeinsam Beschlüsse gefasst werden, welche für weitere Schritte nötig sind um das Ergebnis präsentieren zu können.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: 2. Nachtragsvoranschlag 2023

Bericht:

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 wurde am 31.08.2023 durch die Revisorinnen der Gemeindeaufsicht (Abteilung 3) begutachtet, am 04.09.2023 in der Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses behandelt und kann dem Gemeindevorstand in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 wurde am 31.08.2023 kundgemacht und im Zeitraum vom 01.09.2023 bis 08.09.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde Ossiach, veröffentlicht.

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Voranschlag 2023 inkl. NVA	2. Nachtragsvoranschlag
Erträge:	€ 4.479.600,00	€ 489.400,00
Aufwendungen:	€ 4.509.600,00	€ 289.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 30.000,00	€ 200.000,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.570.700,00	€ 529.500,00
Auszahlungen:	€ 4.525.700,00	€ 294.500,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 45.000,00	€ 235.000,00

Der ausführliche Bericht ist den Textlichen Erläuterungen, welche einen integrierenden Bestandteil des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 bilden, zu entnehmen. Die Budgetkonzeptlisten des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages inkl. Notizen liegen im Sitzungsakt auf.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2023:

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2023 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen in Höhe von € 489.400,00 und Aufwendungen in Höhe von € 289.400,00, beschlossen.

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2023 des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen in Höhe von € 529.500,00 und Auszahlungen in Höhe von € 294.500,00, ebenfalls beschlossen.

Der Voranschlag inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2023 des Ergebnishaushaltes weist nach Beschlussfassung ein Minus von € 30.000,00 und der Voranschlag inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2023 des Finanzierungshaushaltes weist nach Beschlussfassung ein Plus von € 45.000,00, aus.

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

ENTWURF
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. September 2023, Zahl: 900-2/2/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Voranschlag Gesamt	2.NVA
Erträge:	€ 4.479.600,00	€ 489.400,00
Aufwendungen:	€ 4.509.600,00	€ 289.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 30.000,00	€ 200.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.570.700,00	€ 529.500,00
Auszahlungen:	€ 4.525.700,00	€ 294.500,00
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 45.000,00	€ 235.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 650.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Ansuchen einer Jubiläumssubvention

Bericht:

Am 04.09.2023 fand die Kontrollausschusssitzung statt und es kann wie folgt berichtet werden:

Das Förderungsansuchen entspricht den Subventions- und Förderrichtlinien der Gemeinde Ossiach. Die Ossiacher Dorfjugend feierte heuer ihr 10-jähriges Bestehen im Zuge der Ausrichtung des Ossiacher Kirchtages am 19. Und 20. August 2023. Die Ossiacher Infrastruktur GesmbH hat bereits den Kostenbeitrag für die Trachtenkapelle Sirnitz übernommen.

Die Förderungswürdigkeit wurde durch den Kontrollausschuss bestätigt. Der beantragte Förderungswunsch ist im Förderansuchen ersichtlich. Das Förderansuchen kann dem Gemeindevorstand zur Vorberatung bzw. zur Beschlussfassung an den Gemeinderat übergeben

werden. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation wird empfohlen die Höhe der beantragten Förderung zu reduzieren.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag des Bürgermeisters zu und beschließt demzufolge, dass der Jubiläumsförderung iHv € 500,00 stattgegeben wird.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Änderung der Abfuhrordnung

Bericht:

Es wurde überprüft, ob die Bestimmungen der Abfuhrordnung noch mit den tatsächlichen Gegebenheiten, der gelebten Praxis sowie der Abfallgebührenverordnung übereinstimmen.

Es wurde auf Grundlage einer Musterverordnung des Kärntner Gemeindebundes ein Entwurf der neuen Abfuhrordnung erstellt. Die bestehende Abfuhrordnung der Gemeinde Ossiach stammt aus dem Jahr 2009 und ist daher an den derzeitigen legislativen Stand anzupassen. Im Verordnungsentwurf ist ein Müllanfall von 12 Liter pro Woche vorgesehen, der in dieser Form bestehen bleiben soll. Die GemeindegliederInnen sollten vermehrt auf die Mülltrennung und Müllvermeidung sensibilisiert werden. Dies könnte durch Aussendungen in den Gemeindenachrichten, auf der Homepage der Gemeinde oder durch eine Info-Veranstaltung erfolgen. Es steht den Eigentümern auch zu, freiwillig eine größere Mülltonne zu verwenden.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. September 2023, Zahl: 852-813-1/2023, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Ossiach sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls haben so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.

- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Folgende Grundstücke in der Katastralgemeinde Ossiach, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung von der Müllabfuhr der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, sind von der Abholung der Abfälle ausgenommen (Sonderbereich):
- a. .41, .42, 303, 306 (EZ. 26 KG. Ossiach – Untertauern 1)
 - b. 826/1 (EZ. 29 KG. Ossiach – Rappitsch 9)
 - c. 70/1, 70/2 (EZ. 7 KG. Ossiach – Ossiach 15)
- (2) Der Sonderbereich ist in einer übersichtlichen Plandarstellung als Anhang zu dieser Verordnung dargestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Eigentümer der unter Abs 1 angeführten Grundstücke sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Großraumbehälter (1100 l), welcher am Bauhof der Gemeinde dafür bereitgestellt ist, zu verbringen.

§ 4

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Gemeinde und die Abfallwirtschaftsverbände können sich, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit gelegen ist, zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen einer natürlichen oder nicht natürlichen Person bedienen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag bis 05:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.
- 4) Der Wechsel des Eigentümers an einem Grundstück ist vom bisherigen Eigentümer oder wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer binnen vier Wochen der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- 5) Durch die Sammlung und Abfuhr darf keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft eintreten. Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort des Müllbehälters von Schnee und Eis freigehalten wird und den Beauftragten der Müllabfuhr auch im Winter jederzeit ungehindert zugänglich ist.

§ 5

Müllbehälter

- (1) Für die Sammlung des Hausmülls sind unter Bedachtnahme auf das System der Sammlung hygienisch einwandfreie, angemessen große, entsprechend widerstandsfähige und schließbare Müllbehälter zu verwenden.
- (2) Die Anzahl und Größe der Abfallsammelbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der

Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt, wobei die Mindestanzahl von einem Behälter (§ 22 Abs. 2 K-AWO 2004) nicht unterschritten werden darf.

- (3) Die Mindestanzahl und –größe der aufzustellenden Müllbehälter beträgt:

Für einen Haushalt

- a) mit 1-5 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 120 Liter Restmülltonne
- b) mit 6-8 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 240 Liter Restmülltonne
- c) ab 9 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 1100 Liter Restmülltonne

- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- a) Müllsäcke 90 Liter Fassungsraum)
- b) Kunststoffbehälter 120 Liter Fassungsraum
- c) Kunststoffbehälter 240 Liter Fassungsraum
- d) Großraumbehälter 800 Liter Fassungsraum
- e) Großraumbehälter 1100 Liter Fassungsraum
- f) Großraumbehälter 5000 Liter Fassungsraum

- (3) Der durchschnittlich ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **12 Liter Abfall** pro Woche festgelegt.

- (4) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- a) bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebe, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen 120 l Abfall pro Woche
- a) über 10 Mitarbeiter für die Betriebe, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen 240 l Abfall pro Woche festgelegt.

- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten anzuschaffenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

- (6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 2 ergibt.

- (7) Bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abholbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich und hat der Gemeinde auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die ordnungsgemäße Verbringung des Restmülls vorzulegen.

- (8) Eigentümer von Grundstücken, die im Uferbereich des Ossiacher Sees gelegen sind und in der Sommersaison als Liegewiese für Gäste genutzt werden, sind verpflichtet für die Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst Sorge zu tragen (Aufstellen von Müllgefäßen oder Müllsackständern). Eine Entsorgung des anfallenden Restmülls privater Liegewiesen über die an allgemein zugänglichen Plätzen im Freien aufgestellten Sammelbehälter (Mülltonnen, Papierkörbe, Umweltinseln) ist nicht zulässig.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs.2 lit. a Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7 Abfuhrintervalle

- (1) Die Entsorgung im Abholbereich erfolgt:
- a) zweiwöchentlich
 - b) vierwöchentlich
 - c) Auf Wunsch bietet die Gemeinde Ossiach als Tourismusgemeinde in der Zeit vom 1.6. bis 30.9. j.J. zusätzlich einen wöchentlichen Entleerungsrhythmus an.
- (2) Die Mindestabfuhrmenge je bebautem Grundstück mit einem bewohnbarem Gebäude, das ist ein Gebäude, welches mindestens eine Wohnung enthält, wird mit 13 Müllbehältern mit einem Fassungsraum von mindestens 120 Liter und einem Abfuhrintervall von 4 Wochen festgelegt.
- (3) Eine Änderung des Entsorgungsintervalls ist nur mit Wirksamkeit vom 1.6. und 1.10. j.J. möglich.
- (4) Müllsäcke gelten als Müllbehälter, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus § 7 Abs. 1 ergibt.
- (5) Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

<u>Müllbehälter</u>	<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestabfuhrintervall</u>
120 lt. Tonne	bis 2 Personen	vierwöchig
	3-5 Personen	vierzehntägig
240 lt. Tonne	bis 5 Personen	vierwöchig
	6-10 Personen	vierzehntägig
1.100 lt. Tonne	a) bei Wohnhausanlagen nach der Personenanzahl	
	b) bei Gewerbebetrieben nach dem tatsächlichen Müllaufkommen	

§ 8 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 22. Dezember 2009, Zahl: 852/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge, dass der Abfuhrordnung in der vorliegenden Form – unter der Voraussetzung der positiven Begutachtung durch die Gemeindeabteilung -stattgegeben wird.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Änderung der Abfallgebührenverordnung

Bericht:

Aufgrund der Abfuhrordnung wurde auch die Abfallgebührenverordnung durchgesehen und geringfügige Änderungen vorgenommen.

Bei Punkt § 2 Abs 3 wurde folgende Ergänzung hinzugefügt:

.....je Biotonne mit dem Gebührensatz und der Biotonnenreinigung nach tatsächlichen Aufwand.....

Bei Punkt § 4 wurden die Abs. 2 und 3 gestrichen, damit die Vorschriften auch etwas früher ausgesendet werden können.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. September 2023, Zahl: 852-813-2/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. September 2023, Zahl: 852/2023 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Abfallgebühr

(1) Die Höhe der Abfallgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3-K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Müllsack 90 Liter	EUR 8,00
b) 120 Liter Müllbehälter	EUR 10,00
c) 240 Liter Müllbehälter	EUR 20,00
d) 800 Liter Müllbehälter	EUR 62,00
e) 1.100 Liter Müllbehälter	EUR 85,00
f) Müll lose, je m ³	EUR 78,00.

(2) Die Entsorgung von Sperrmüll ist bis zu einer Menge von 1 m³ in den Abfallgebühren enthalten. Die Höhe der Abfallgebühr für den darüberhinausgehenden Sperrmüll beträgt je m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 54,10.

(3) Die Höhe der Abfallgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) 120 Liter Biotonne	EUR 11,00
b) 240 Liter Biotonne	EUR 22,00.

§ 3 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abfallgebühren sind zweimal jährlich (Juni und Oktober) mit Bescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die Vorschreibung für den Zeitraum von 1. Oktober des laufenden bis 31. Mai des Folgejahres erfolgt am 15. Juni des Folgejahres.

(3) Die Vorschreibung für den Zeitraum von 1. Juni bis 30. September des laufenden Jahres erfolgt am 15. Oktober des laufenden Jahres.

(4) Die gemäß § 5 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 5 Teilzahlungen

- (1) Für die Abfallgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im 1. und 3. Quartal; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Abfallgebühren beträgt (jeweils) die Hälfte der zuletzt bescheidmäßig festgesetzten Abfallgebühren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Mai 2021, Zahl: 852/1/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge, dass die Abfallgebührenverordnung 2023 in der vorliegenden Form – unter der Voraussetzung der positiven Begutachtung durch die Gemeindeabteilung – stattgegeben wird.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Wortmeldungen: 1x GR Sandra Grutschnig, 1x EGR Klaus Peter Faullant, AL Manuela Schedler und BGM Gernot Prinz;

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Flächenwidmungsplanänderungen 2023

Bericht:

Die Gemeinde Ossiach hat aufgrund der Vorprüfungseingaben des Ortsplaners und der Fachlichen Raumordnung der Gemeindeabteilung mehrere Änderungen des Flächenwidmungsplanes, und zwar die Punkte 2/2023, 3/2023, 5a/2023, 5b/2023, 5c/2023 und 7/2023 in der Zeit vom 23.08.2023 bis 21.09.2023 kundgemacht.

2/2023 (Blatt 7.1)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 266/2 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 36 m² von derzeit „Grünland - Liegewiese“ in „Grünland - Kabinenbau“.

Raumplanerische Empfehlungen – Abt. 15 Fachliche Raumordnung:

Die Antragsfläche stellt in der Natur einen ebenen Wiesenbereich am südlichen Ufer der Ossiacher Sees. Das Grundstück weist eine Widmung als Grünland - Liegewiese auf, im Osten grenzen mehrere Kabinenbauten an.

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach verzeichnet für den anschließenden Seebereich eine Vorrangzone für die Freizeit- und Tourismusfunktion auf, wobei der direkte Seeuferbereich von Bebauungen freizuhalten ist.

Raumordnungsfachlich kann dem vorliegenden Umwidmungsantrag im Hinblick auf die angrenzenden Widmungs- und Bauungsstrukturen zugestimmt werden, sofern entsprechend positive Stellungnahmen des fachlichen Naturschutzes und der Wildbach- und Lawinerverbauung vorliegen.

Notwendige Fachgutachten:

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz: wurde am 10.08.2023 in Auftrag gegeben, liegt bis dato noch nicht vor

WLV: Stellungnahme (Zahl: 10585439) vom 24.08.2023 liegt vor.

Ergebnis Fachliche Raumordnung: Positiv mit Auflagen

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 9 gg 1 Stimmen angenommen.

3/2022 (Blatt 4.2)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 631/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 615 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Liegewiese“.

Raumplanerische Empfehlungen – Abt. 15 Fachliche Raumordnung:

Die Antragsfläche befindet sich am Südufer des Ossiacher Sees und grenzt unmittelbar östlich an eine bestehende Widmung und Nutzung als Grünland - Liegewiese an. In der Natur handelt es sich um einen bereits mit einem Kabinenbau (Widmung bestehend) bebauten Wiesenbereich.

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach eröffnet die Möglichkeit, die festgelegte Sport- und Erholungsfunktion nach Osten hin begrenzt fortzusetzen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine Fortführung der bestehenden Widmungsausweisung der zugestimmt werden kann, sofern positive Stellungnahmen des fachlichen Naturschutzes sowie der UAbt. Geologie und Gewässermonitoring vorliegen.

Notwendige Fachgutachten:

Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring: wurde am 10.08.2023 in Auftrag gegeben, liegt bis dato noch nicht vor

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz: wurde am 10.08.2023 in Auftrag gegeben, liegt bis dato noch nicht vor

Ergebnis Fachliche Raumordnung: Positiv mit Auflagen

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 8 gg 2 Stimmen angenommen.

5a/2023 (Blatt 7.1)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 244/7 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 63 m² von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Kabinenbau“.

Raumplanerische Empfehlungen – Abt. 15 Fachliche Raumordnung:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 5a bis 5c/2023:

beabsichtigt wird die geringfügige Verschiebung einer bestehenden Grünland - Kabinenbau Widmung (Punkte 5a und 5b/2023) sowie die Errichtung einer der Anlage zugehörigen Parkfläche (Punkt 5c/2023).

Den Punkten 5a bis 5c/2023 wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.

Beim Punkt 5c/2023 ist eine ergänzende Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Notwendige Fachgutachten:

Keine

Ergebnis Fachliche Raumordnung: Positiv

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

5b/2023 (Blatt 7.1)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 244/7 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 69 m² von derzeit „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland - Liegewiese“.

Raumplanerische Empfehlungen – Abt. 15 Fachliche Raumordnung:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 5a bis 5c/2023:

beabsichtigt wird die geringfügige Verschiebung einer bestehenden Grünland - Kabinenbau Widmung (Punkte 5a und 5b/2023) sowie die Errichtung einer der Anlage zugehörigen Parkfläche (Punkt 5c/2023).

Den Punkten 5a bis 5c/2023 wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.

Beim Punkt 5c/2023 ist eine ergänzende Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Notwendige Fachgutachten:

Keine

Ergebnis Fachliche Raumordnung: Positiv

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

5c/2023 (Blatt 7.1)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 244/7 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 110 m² von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Parkplatz“.

Raumplanerische Empfehlungen – Abt. 15 Fachliche Raumordnung:

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 5a bis 5c/2023:

beabsichtigt wird die geringfügige Verschiebung einer bestehenden Grünland - Kabinenbau Widmung (Punkte 5a und 5b/2023) sowie die Errichtung einer der Anlage zugehörigen Parkfläche (Punkt 5c/2023).

Den Punkten 5a bis 5c/2023 wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.

Beim Punkt 5c/2023 ist eine ergänzende Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Notwendige Fachgutachten:

Abteilung 9 – UA SBA Villach: wurde am 23.08.2023 in Auftrag gegeben, liegt bis dato noch nicht vor

Ergebnis Fachliche Raumordnung: Positiv mit Auflagen

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 9 gg 1 Stimmen angenommen.

7/2023 (Blatt 7.2)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 159/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 65 m² von derzeit „Grünland – Campingplatz“ in „Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz“.

Raumplanerische Empfehlungen – Abt. 15 Fachliche Raumordnung:

Beim gegenständlichen Umwidmungsantrag handelt es sich um eine geringfügige Widmungsberichtigung dem tatsächlichen Bestand entsprechend, der aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Notwendige Fachgutachten:

Keine

Ergebnis Fachliche Raumordnung: Positiv

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Wortmeldungen: 3x GR Sandra Grutschnig, 1x Horst Dreier, Vzbgm. Philipp Kamnig, AL Manuela Schedler und BGM Gernot Prinz;

GR Sandra Grutschnig gibt zu Protokoll: „Für Umwidmungen ist es aus meiner Sicht notwendig, im Vorhinein alle Gutachten einzuholen, bevor eine Umwidmung im Gemeinderat stattfindet. Beispiel Naturschutz.“

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung:
Verordnung für den alterserweiterten Gemeindekindergarten**

Bericht:

Im Juli wurde von der Kindergartenleiterin die Verordnung für den alterserweiterten Gemeindekindergarten aufgrund der neuen Gesetzeslage ab 01.09.2023 überarbeitet. Die neue Kinderbetreuungsordnung wurde an die Abteilung 6 – Bildung und Sport / UAbt. Elementarbildung mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung am 21.08.2023 per E-Mail übermittelt.

Am 21.08.2023 ist seitens der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung die Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf der Kinderbetreuungsordnung des Kindergartens Ossiach eingelangt und genehmigt, diese liegt dem Sitzungsakt bei.

In dieser Ordnung werden wesentliche Aufnahmekriterien, Vorschriften und Informationen für den Besuch des alterserweiterten Kindergartens, die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten sowie der Austritt und Ausschlüsse festgelegt. Grundlage für die Erstellung ist das Kinderbildungs- und betreuungsgesetz – K-BBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 13/2023.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes und aufgrund der positiven Begutachtung durch die Abteilung 6 – Bildung und Sport / UAbt. Elementarbildung die Verordnung für den alterserweiterten Gemeindekindergarten in der vorliegenden Form.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: Verordnung für die private Schülerbetreuung der Gemeinde Ossiach

Bericht:

Im August wurde die Verordnung für die private Schülerbetreuung die Verordnung aufgrund der neuen Gesetzeslage ab 01.09.2023 überarbeitet. Die neue Betreuungsordnung wurde im Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen besprochen und die Beiträge wurden angepasst. Ab 2023 wird es zum ersten Mal dazu eine Anlage geben, um bei Beitragsänderungen nicht immer eine komplette Änderung der Verordnung vornehmen zu müssen.

Die private Schülerbetreuung wurde bei der Abteilung 6 zur Genehmigung vorgelegt, jedoch erhielt die Gemeinde Ossiach bis dato keine Antwort. Da es sich ohnehin um eine private Schülerbetreuung der Gemeinde Ossiach handelt, ist diese vom Gemeinderat zu beschließen.

In dieser Ordnung werden wesentliche Aufnahmekriterien, Vorschriften und Informationen für den Besuch der privaten Schülerbetreuung, die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten sowie der Austritt und Ausschlüsse festgelegt. Grundlage für die Erstellung ist das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 13/2023.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen die Verordnung der privaten Schülerbetreuung der Gemeinde Ossiach in vorliegender Form.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: Badegemeinschaft

Bericht:

a) Kündigungen Übereinkommen bis 31.12.2023:

Die Gemeinde Ossiach ist Eigentümerin des GST-NR. 646/1, KG-Ossiach, dieses Grundstück wurde seinerzeit der Badegemeinschaft Alt Ossiach unentgeltlich zur Verfügung gestellt, um den Bewohnern der Ortschaften ALT-Ossiach und Rappitsch (mit Hauptwohnsitz in einer dieser beiden Ortschaften) bzw. den Gästen der Beherbergungsbetriebe Zugang zum Ossiacher See zu Bade- und Erholungszwecken zu ermöglichen.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde seinerzeit zwischen der Gemeinde Ossiach und dem jeweiligen zukünftigen Mitglied, der die obigen Bedingungen erfüllt, ein befristetes Übereinkommen (Vertrag bis 31.12.2023) geschlossen.

Dieses befristete Übereinkommen wird nun von der Gemeinde Ossiach gem. § 3 des Übereinkommens schriftlich aufgekündigt, da eine Verlängerung in der bisherigen Form nicht mehr gesetzeskonform ist.

Der Kärntner Gemeindebund hat bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Nutzung des GST-NR. 646/1, KG-Ossiach durch die Badegemeinschaft Alt Ossiach auf Basis der bisherigen Verträge (Übereinkommen) und der Grundsatzvereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt Ossiach nicht den gültigen gesetzlichen Grundsätzen entsprechen. Die Gemeinde Ossiach wurde angehalten, eine den heutigen Rechtsvorschriften entsprechende neue

(vertragliche) Regelung für die Nutzung des GST-NR. 646/1, KG-Ossiach, herzustellen. Die mit 31.12.2023 auslaufenden Verträge können nicht mehr verlängert werden.

Die Badegemeinschaft ALT-Ossiach wird sich zu einem Verein formieren und mit eigenen Statuten nach dem Vereinsgesetz als Pächter das GST-NR. 646/1 der Gemeinde Ossiach in Bestand nehmen. Das Baderecht eines Einzelnen, kann in Zukunft nur mehr über die Mitgliedschaft in diesem Verein ausgeübt werden. Ein Ansuchen erfolgt direkt an die Badegemeinschaft.

Ein Entwurf des Kündigungsschreibens liegt dem Sitzungsakt bei.

Eine Vorinformation bezüglich Kündigung und Neugründung eines Vereins wird separat direkt an die Mitglieder von der Badegemeinschaft ausgesendet.

b) Kündigungen Übereinkommen – ohne Wohnsitz in der Gemeinde:

Nach Durchsicht einzelner Verträge musste festgestellt werden, dass einige Vertragspartner die vertraglichen Voraussetzungen nicht erfüllen bzw. bis dato nicht erfüllt haben. Demnach ist die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarungen weggefallen.

Die Geschäftsgrundlage gem. § 1, dass nur Bewohner mit WOHNSITZ in Alt-Ossiach und Rappitsch berechtigt sind, das GST-NR. 646/1, KG-Ossiach, zu nutzen, wird von Ihnen nicht erfüllt. Sie beide haben, obwohl Sie darauf hingewiesen wurden und dies auch mit Ihrer Unterschrift bestätigt haben, bisher in diesen Ortschaften keinen Wohnsitz begründet. Demnach liegt der Wegfall der Geschäftsgrundlage vor, sodass die Gemeinde Ossiach gemäß den Bestimmungen des ABGB zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt ist.

c) Einvernehmliche Auflösung Übereinkommen bis 31.12.2030

Hierbei handelt es sich um Verträge, welche bis 31.12.2030 aufrecht sind. In diesen Fällen (ca. 22 Vertragspartner) sollte man eine einvernehmliche Auflösung anstreben, jedoch unter der Prämisse, dass diese Personen, welchen Ihren Wohnsitz in Alt-Ossiach haben und aufrecht gemeldet sind, die Möglichkeit haben, über eine persönlich zu beantragende - Mitgliedschaft beim Verein „Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ den Zugang zum See zu erlangen, wenn dem Aufnahmeantrag vom Vereinsvorstand im Sinne der Statuten entsprochen wird.

Eine dementsprechende „Einvernehmliche Auflösung“ wird noch ausgearbeitet und soll noch dieses Jahr an die Vertragspartner übermittelt werden.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge, dass

a) die mit 31.12.2023 auslaufenden Verträge der Badegemeinschaft nicht mehr verlängert werden und ein Kündigungsschreiben an die jeweiligen Personen übermittelt wird.

b) die Übereinkommen ohne Wohnsitz fristgerecht bis zum 30.09.2023 gekündigt werden.

c) die Übereinkommen, welche bis zum 31.12.2030 aufrecht sind, einvernehmlich aufzulösen sind.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig / mit 10 gg 0 Stimmen angenommen.

Wortmeldungen: 1x GR Sandra Grutschnig, 3x Horst Dreier, 1x Brundo Pedretsch, 4x EGR Klaus Peter Faillant, 1x GR Marina Trodt, 2x Engelbert Matschnig, 2x EGR Sandra Kamnig-Lanz, 3x GR Robert Puschl, AL Manuela Schedler und BGM Gernot Prinz;

**Zu Punkt 15 der Tagesordnung:
Allfälliges / Mitteilungen**

Bericht:

Tourismusangelegenheiten:

Der Prokurist der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H, Herr Rüdiger Augustin wird über folgende Punkte berichten:

- Status Wanderwegbeschilderung und Parkleitsystem
- Gourmet Markt
- Veranstaltungen in der Gemeinde
- Tourismuszahlen 2023
- Blumenolympiade

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung.

Über den Tagesordnungspunkt „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 3a/2023 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Schriftführer:


Mag.^a Manuela Schedler


Tamara Traar

Protokollprüfer:


Vzbgm. Philipp Kamnig


GR Robert Puschl

Vorsitzender:


Bgm. Gernot Prinz

